

Erscheint  
wöchentlich 2 Mal  
(Dienstag und Freitag).  
Abonnementspreis  
vierteljährlich 1 Mark.  
Eine einzelne Nummer  
kostet 10 Pf.  
Inseratenannahme  
Montags u. Donnerstags  
bis Mittag 12 Uhr.

# Wochenblatt

Erscheint  
wöchentlich 2 Mal  
(Dienstag und Freitag).  
Abonnementspreis  
vierteljährlich 1 Mark.  
Eine einzelne Nummer  
kostet 10 Pf.  
Inseratenannahme  
Montags u. Donnerstags  
bis Mittag 12 Uhr.

## Wilsdruff, Tharandt, Rossen, Siebenlehn und die Umgegenden. Amtsblatt

für die Königl. Amtshauptmannschaft zu Meissen, das Königl. Gerichtsamt und den Stadtrath zu Wilsdruff.

Achtunddreißigster Jahrgang.

Nr. 90.

Dienstag, den 12. November

1878.

Zufolge anher erstatteter Anzeige sind in der Nacht zum 25. October d. J. aus einer Parterrestube in Unkersdorf mittelst Aufsprengens eines Fensterladens, Eindrückens einer Fensterscheibe und Einsteigens in die Stube folgende Gegenstände, als: ein Paar fast noch ganz neue halblange rindslederne Stiefeln, ein Paar besetzte und besohlte alte rindslederne halblange Stiefeln, ein Paar fast noch neue lederne Franerhauschuhe und aus einem in derselben Stube befindlichen Wandschrank ca. 24 M. — Silbergeld, bestehend in Ein- und Zweimarkstücken, spur- und verdachtlos entwendet worden, was behufs Ermittlung des Thäters und Wiedererlangung des Gestohlenen hierdurch bekannt gemacht wird.

Königliches Gerichtsamt Wilsdruff, am 7. November 1878.

Dr. Gangloff.

Erledigt hat sich die unter'm 18. Juli d. J. an den Handarbeiter Friedrich August Krehshmar aus Blankenstein erlassene, am 3. September d. J. erneuerte öffentliche Vorladung durch die Bestellung Krehshmars.  
Wilsdruff, am 9. November 1878.

Königliches Gerichtsamt.

Dr. Gangloff.

### Zweiter Bezirkstag der Königl. Amtshauptmannschaft Meissen, am 30. October 1878.

Nach einleitenden Worten Seiten des Vorsitzenden an die vollzählig erschienenen Bezirksvertreter wird zur Tagesordnung übergegangen, aus welcher wir die für unsern Leserkreis wichtigsten Punkte nachstehend zum Abdruck bringen:

Die Frage über Organisation der Armen- und Krankenpflege im hiesigen Bezirke, welche bereits auf den vorhergegangenen Bezirkstagen Gegenstand längerer Verhandlung war, nahm auch die Thätigkeit dieser Versammlung ganz besonders in Anspruch. Zunächst erstattete der Referent Bericht über die Thätigkeit der seiner Zeit gewählten Commission unter Bezugnahme auf den von derselben ausgearbeiteten und den Bezirksvertretern mitgetheilten Statutenentwurf, sowie auf die vom Abg. Decoanierath Steiger gemachten, insbesondere die Ausschließung des Armenvereins im Meißner Gerichtsamtbezirke von der beabsichtigten Organisation bezweckenden Gegenanschläge und empfahl schließlich die Annahme des vorgelegten Statutenentwurfs. Im Laufe der hierauf stattgefundenen Debatte stellte zunächst der Abgeordnete Steiger den Antrag:

a. „Der Bezirkstag erklärt die Armenvereinsfrage und die Frage über Unterbringung von Arbeitsscheuen (Correctionären) in dem Bezirke der Amtshauptmannschaft Meissen und Zugrundelegung der vorliegenden Vorschläge regeln zu wollen.“

b. Die Einleitung der Ausführung in jedem der zu bildenden Vereinskreise geschieht durch die Königl. Amtshauptmannschaft unter Assistenz der Bezirkstagsmitglieder aus dem betreffenden Kreise (Gerichtsamtbezirke).

c. Die in den Vorschlägen erwähnten Generalkosten bewilligt die Bezirks-Versammlung.“

Bürgermeister Hirschberg hatte an dem von der Commission vorgelegten Statutenentwurf auszustellen, daß darin die Stadt Meissen keine Berücksichtigung gefunden habe.

Sodann beantragte der Abg. Rittergutsbesitzer Leutritz auf Deutschenbora:

„Die Bezirksversammlung wolle beschließen: zunächst eine Anstalt für den amtshauptmannschaftlichen Bezirk Meissen zu errichten, welche a. zur Correction arbeitscheuer, aber arbeitsfähiger Personen; b. zur Versorgung für gebrechliche, der Pflege und Abwartung bedürftige Personen; c. zur Erziehung von Kindern, die in Gefahr sind, zu verwahrlosten, zu dienen geeignet ist, bez. ein Abkommen mit dem Meißner Armenvereine zum Zwecke der Zulassung in dessen Anstalt in den bezeichneten Richtungen zu treffen.“

Der Abgeordnete Gutsbesitzer Bische aus Mögen dagegen beantragte:

„Die Bezirksversammlung wolle beschließen, die Beschlussfassung über den Statutenentwurf so lange nicht vorzunehmen, als nicht entschieden ist, ob der Armenvereinsverein des Gerichtsamtbezirks Meissen und die Stadt Meissen in ihrer jetzigen Verfassung hinsichtlich der Armen- und Krankenpflege fortbestehen dürfen.“

Die sämtlichen Anträge werden von der Versammlung ausreichend unterstützt.

Nach längerer Debatte wurde der Steiger'sche Antrag mit 24 gegen 8 Stimmen abgelehnt.

Sodann wurde § 1 der Statuten in folgender Fassung: Um alten, sowie anderen arbeitsunfähigen armen Personen den nöthigsten Lebensunterhalt zu gewähren, desgl. Kranken, welche der allgemeinen Armenpflege bedürfen, die erforderliche Wartung und Pflege angedeihen zu lassen, nicht minder aber jungen, arbeitsfähigen, jedoch arbeitscheuen Subjecten unter Aufsicht Arbeit zu verschaffen, wird in dem Bezirke der Königl. Amtshauptmannschaft Meissen eine einheitliche Armenpflege durch die Bezirksvertretung eingeführt.

Zur Erreichung dieses Zweckes werden neben dem im Meißner Gerichtsamtbezirke bereits bestehenden Versorgungs- und Kranken-

haus in den jetzigen Bezirken der Gerichtsämter Lommahsch, Rossen und Wilsdruff je ein Krankenhaus und nach Besuchen ein kleines Versorgungshaus, für sämtliche der vier genannten Bezirke aber ein allgemeines Corrections- und Versorgungshaus gegründet. Diese beiden Lehrern sind mit einer der ersten beiden Anstalten zu vereinigen, um dadurch billigere Verwaltung zu erzielen mit 25 gegen 8 Stimmen angenommen.

Hierdurch erledigten sich die Anträge der Abg. Leutritz und Bische.

Die Weiterberathung des Statuts wurde dem nächsten Bezirkstage vorbehalten und hierauf zu dem letzten Gegenstande der Tagesordnung, die Herstellung von Straßen aus Bezirksmitteln betr., übergegangen.

In dem hierüber von dem Vorsitzenden erstatteten und gedruckt vorliegenden Berichte heißt es unter Anderem: „Wenn sich der Bezirk am Wegebau theilnimmt, so bewegt er sich innerhalb der ihm durch § 21 des Gesetzes vom 23. April 1873 gezogenen Grenzen. Bei einer solchen Theilnahme wird es nur darauf ankommen, daß alle Theile des Bezirkes möglichst gleichmäßig berücksichtigt werden. Es konnte deshalb in Frage kommen, ob nicht vor Allem ein auf alle Theile des Bezirkes sich erstreckendes Straßennetz auszuarbeiten sei. Abgesehen von dem hierdurch entstehenden Zeit- und Kostenaufwande hält der Bezirksauschuß dies nicht für nöthig. Es sind vielmehr die Richtungen, nach welchen hin der Bezirk seine Thätigkeit zu entfalten haben wird, durch die schon vorhandenen und demnächst noch entstehenden Hauptverkehrsstellen bereits gegeben. Solche Hauptverkehrsstellen sind die schon existirenden und die noch anzulegenden Bahnhöfe und Haltestellen. Ueber den hiesigen Bezirk verbreitet sich erfreulicher Weise ein Eisenbahnnetz, welches gestattet, daß bei Festhaltung des nur gedachten Grundsatzes die verschiedenen Theile des Bezirkes beim Ausbau von Zugangsstraßen zu den Bahnhöfen und Haltestellen fast gleichmäßig bedacht werden können.“

Was die weitere Frage anlangt, ob der Bezirk selbst bauen oder den Bau durch die Gemeinden unter Gewährung von Beihilfen ausführen lassen soll, so ist der Bezirksauschuß der Ansicht, daß im Interesse einer durchgängig gleich guten Ausführung der Bezirk in der Regel selbst zu bauen haben wird, wobei jedoch nicht ausgeschlossen ist, daß je nach Beschaffenheit des einzelnen Falles die unentgeltliche Arealbeschaffung, bez. die Gewährung von Beiträgen Seiten der beteiligten Gemeinden und industrieller Etablissements zur Verbindung gemacht werden kann. Einer anderen Beurtheilung dagegen unterliegt die Frage der Unterhaltung der aus Bezirksmitteln hergestellten Straßen. Nach Ansicht des Bezirksausschusses soll hierdurch an der gesetzlichen Verpflichtung der Gemeinden, innerhalb ihrer Flur die Wege zu unterhalten, Etwas nicht geändert werden.

Zu erwähnen bleibt hier noch, daß für den Bau einer Straße im oberen Triebischtale Seiten der Gemeinden Helbigsdorf, Herzogswalde, Mohorn, Blankenstein, Lanneberg, Weichsen, Münzig, Rothschönberg, Burkhardtswalde und Schmiedewalde, sowie Seiten einzelner Industrieller und Rittergutsbesitzer freiwillige Beiträge zusammen im Betrage von 1453 M. gezeichnet worden sind.

Nach Vorausscheidung dieser allgemeinen Gesichtspunkte hat der Bezirksauschuß als eine solche Hauptverkehrsstelle, welche mit den umgrenzenden Ortschaften in bessere Verbindung zu setzen sei, zunächst den Bahnhof Mültzig ins Auge gefaßt. Maßgebend hierfür sind folgende Erwägungen gewesen: Nach dem Bahnhof Mültzig ist eine bedeutende Zahl von Ortschaften mit ihrem Verkehr gewiesen. Die westliche Grenze bilden etwa die Orte Leutwitz, Schänitz, Barnitz und Krögis, die östliche und südliche dagegen die Orte Pegenau, Naustadt, Allendorf, Taubenheim, Seeligsstadt, Burkhardtswalde und Schmiedewalde. Aus diesen sowie aus den dazwischen gelegenen Ortschaften bewegt sich ein reger Verkehr nach Bahnhof Mültzig und vorwiegend wird dieser Verkehr sich noch wesentlich steigern, wenn dem jetzt lebhaft empfundenen Bedürfnisse nach Herstellung besserer Zugangswege abgeholfen sein wird. Hierzu kommt weiter, daß nach